

## Mißbräuche beim Brotbezug in Wien.

Neue Maßnahmen gegen den Doppelbezug. —  
Ein Erlaß des Magistrats. — Die roten  
Urlauberkarten.

Seitens des Magistrats sind, wie man uns mitteilt, infolge krasser Unzulänglichkeiten durch Bezüge von Brot ohne Bezugsschein und Marken neue verschärfte Kontrollmaßnahmen angeordnet, die schon bei der bevorstehenden Rayonierung, die am 19. beginnt, in Kraft treten. In zahlreichen Fällen haben bei der letzten Rayonierung Brotkäufer die neuen Marken anderen Verkäufern übergeben, von diesen eine Zeitlang Brot bezogen, dabei aber gleichzeitig ohne Bezugskarte von den alten Lieferanten Brot weiterbezogen.

Der Erlaß des Bezirkswirtschaftsamtes an die Bäcker Genossenschaft, der strengste Einschreiten und unnachsichtige Kontrolle der Mehluweisungen in Aussicht stellt, lautet:

Gelegentlich der Bezugskartenausgabe vom 29. September 1917 wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von Bäckern und Wiederverkäufern Brot an Kunden weiterhin abgegeben wurde, ohne daß von diesen die neuen Bezugskarten beigebracht wurden. Erst nachträglich stellte es sich heraus, daß die betreffenden Kunden ihre Brotkarten widerrechtlich anderen Broterzeugern gegeben und sich auf diese Weise einen ungesetzlichen Brotbezug verschafft hatten.

Die auf diese Weise geschädigten Bäcker strebten nun beim Wirtschaftsamt die Zuweisung des dadurch mehr benötigten Mehles an. Mangels der Voraussetzungen mußten diese Begehren abgewiesen werden. Um derartigen Unzulänglichkeiten rechtzeitig vorzubeugen, wird die Genossenschaft der Bäcker ersucht, ihre Mitglieder dringendst darauf aufmerksam zu machen, daß am 19. d. die neuen Brotbezugskarten ausgegeben werden, daß daher bereits in der Woche vom 20. bis 26. Jänner d. J. Brot nur an solche Kunden abgegeben werden darf, die ihre Bezugskarte samt Kontroll- oder Bestellabschnitt ordnungsmäßig abgegeben haben und in die Kundenliste eingetragen worden sind. Auch bei verspäteter Eintragung in die Kundenliste kann Brotmehl für jene Zeit, die seit der Kartenausgabe verstrichen ist, nicht zugewiesen werden.

Der Magistrat hat weiter die Bäcker Genossenschaft von nachfolgenden Neuerungen verständigt:

Am 19. d. erfolgte die Ausgabe der neuen bis 11. Mai d. J. geltenden Bezugskarten. Diese weisen gegen die bisherigen eine Aenderung auf. Bei Wiederverkäufern ist nicht nur der Name und Adresse, sondern auch die Firma des Broterzeugers, sowohl auf dem Kartenstamme, als auch auf dem Kontroll-, respektive Bestellabschnitte einzusetzen. Karten mit „Kontrollabschnitt“ sind nur von jenen Kunden anzunehmen, die schon bisher ihr Brot von der betreffenden Abgabestelle bezogen. Die Kundenlisten sind dem Bezirkswirtschaftsamte zur Prüfung abzugeben, Kontroll- und Bestellabschnitte von den früheren Brotbezugskarten

zur Prüfung zweifelhafter Fälle sorgsam aufzubewahren.

Auch die Prüfung der neu herausgegebenen Urlauberkarten ist neu angeordnet worden. Die Abschnitte sind nunmehr alle 14 Tage ab 20. d. in besonderen mit der Bäckersfirma versehenen Umschlägen direkt im Rathause, nicht wie bisher bei den Bezirksämtern, zur Prüfung abzuliefern.

Namentlich auch diese roten, sogenannten „Urlauberabschnitte“ haben zu Unständen in der letzten Zeit häufig Anlaß gegeben. Die Bäcker weisen darauf hin, daß sie auf Verlangen jede solche Brotanweisung zu honorieren haben, ohne daß sich der Besitzer irgendwie als bezugsberechtigt legitimiert hätte, während dann die Mehrverrechnung der entfallenden Mehlmengen Refrimationen mit sich bringe. In manchen Fällen sind die Anforderungen bezüglich des „Urlauberbrotes“ so große und unvorhergesehene, daß sogar die rayonierten Kunden dies zu verspüren haben.